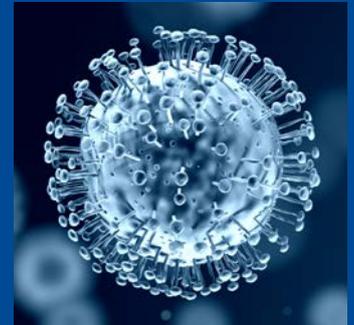


Fachinformation

Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Religionsgemeinschaften im Bereich Gottesdienste und Besprechungen



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,
- im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

festgelegt. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt entsprechend der 5. Änderung für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 24. November 2021.

Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung betrieblicher Infektionsschutzmaßnahmen den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Geimpfte oder genesene Personen weisen ein deutlich geringeres Risiko einer COVID-19-Erkrankung auf. Ebenfalls geht von diesen Personen ein geringeres Übertragungsrisiko aus. Aufgrund der freiwilligen Auskünfte durch die Beschäftigten können die betrieblichen Hygienekonzepte den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. So könnten zum Beispiel je nach Erfordernissen der Tätigkeit vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte gegebenenfalls zusammen in einem Raum arbeiten und auf das Tragen einer Maske verzichten.

Die Beschäftigten haben jedoch nicht die Pflicht ihren Impf- beziehungsweise Genesungsstatus dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auskunftspflichten der Beschäftigten können sich aber aus dem Infektionsschutzgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen der Länder ergeben.

Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der COVID-19-Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und die Betriebsärzte beziehungsweise die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

Auf den [Internet-Seiten](#) der VBG finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Liegen dem Arbeitgeber keine Erkenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten vor, ist von keinem vollständig vorhandenem Impf- oder Genesungsstatus auszugehen. Dann verpflichtet die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Arbeitgeber und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen im branchenspezifischen Teil dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Schnelltest anbieten. Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden. Nachweise zur Beschaffung der Tests müssen bis zum 24. November 2021 aufbewahrt werden. Weitere Hinweise zu Schnelltests finden Sie auf den Internetseiten der [VBG](#) und der [DGUV](#).
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch weiterhin Homeoffice einen wichtigen Beitrag leisten.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen, wenn keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich oder wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückzulegen sind.
- Ist der Schutz der Beschäftigten durch medizinische Gesichtsmasken nicht ausreichend und sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken) bereitzustellen.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften im Bereich Gottesdienste und Besprechungen

Grundlegende Maßnahmenhierarchie

Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitsgeberin oder der Dienstherr beziehungsweise die Dienstherrin. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Dabei ist es wichtig, Risikogruppen unter den Beschäftigten und Ehrenamtlichen zu schützen.

Maßnahmen

Übertragungsweg Luft unterbrechen

Eine wichtige Maßnahme ist, einen ausreichenden Abstand zwischen Personen zu garantieren, da mit zunehmendem Abstand die Wahrscheinlichkeit einer Infektion stark sinkt:

- Mindestens 1,5 m Abstand
sorgt bei kurzem, zufälligem Kontakt und normaler Atmung dafür, dass die Übertragung nahezu ausgeschlossen ist.
- Mehr als 1,5 m Abstand¹
ist erforderlich bei heftiger oder schnellerer Atmung. Wir empfehlen zur Orientierung:
 - Mindestens 2 m Abstand bei längerer, gezielter Kommunikation, beim Musizieren
 - Mindestens 3 m Abstand beim Singen
 - Mindestens 6 m Abstand bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation.
- Die Angaben für Abstände gelten für Innenräume mit üblicher Lüftung. Je nach den örtlichen Umständen können größere Abstände nötig oder geringere Abstände ausreichend sein. Beachten Sie auch den aktuellen Stand der staatlichen Regelungen und beteiligen Sie den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin bei der Festlegung der Abstände.

Verbreitung und Konzentration des Virus vermeiden

- Zutrittsverbot für Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung
- Personenanzahl und Aufenthaltsdauer im Raum auf das geringst mögliche Maß beschränken
- Räume häufiger als sonst lüften; Lüftungsintervalle für übliche Innenräume zum Beispiel mit CO₂-App (siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen“) ermitteln
- Abtrennungen (zum Beispiel Plexiglas beim Empfang, im Büro oder im Pfarrsekretariat) verwenden, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können
- Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) tragen, wenn weder Abstände eingehalten noch Abtrennungen verwendet werden können; den sicheren Umgang unterweisen
- Niesen und Husten in ein Taschentuch, ersatzweise in die Armbeuge

Übertragungsweg Hand unterbrechen

- Waschen oder Desinfizieren der Hände bei Betreten eines Gebäudes
- Nutzung von ausschließlich persönlich zugewiesenen Gegenständen
- Von mehreren Personen genutzte Gegenstände vor der Benutzung reinigen oder desinfizieren
- Nicht in die Hände niesen; Gesicht möglichst nicht berühren
- Nutzung von Handschuhen nur im Bedarfsfall und nach Einweisung in die sichere Nutzung

¹ Siehe „Maßnahmenauswahl und Infektionsgeschehen“

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Vorgaben

Es ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten. Für eine zügige Umsetzung kann das Konzept als separates Papier erstellt und durchgeführt werden. Dennoch ist zeitnah die Gefährdungsbeurteilung anzupassen, um mögliche negative Wechselwirkungen mit vorhandenen Maßnahmen zu vermeiden. Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des **Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel² anzuwenden**. Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Hierzu kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 zu entnehmen ist – siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen“. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit.

Maßnahmen

Grundlegende Maßnahmen der Arbeitsschutzorganisation

- Maßnahmenkonzept erarbeiten
- Koordination der Maßnahmen durch Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen
- Alle Führungskräfte auffordern, vor Wiederaufnahme der Tätigkeiten die Maßnahmen für Ihren Verantwortungsbereich umzusetzen und eine Rückmeldung zu geben, in der schriftlich alle Fälle aufgeführt werden, in denen die Standardmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten
- Alle Sonderfälle durch die höchste Führungsebene einzeln entscheiden
- Dokumentation der Maßnahmen als Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung

Besondere organisatorische Maßnahmen

- Regelungen für alle Personen im Unternehmen erlassen
Abstände, Handhygiene, weiteres persönliches Verhalten (auch Zutrittsverbote), Dokumentation der anwesenden Personen mit Anschrift und Telefonnummer, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge
- Für Risikogruppen spezielle Regelungen treffen
- Orte für das Waschen beziehungsweise Desinfizieren der Hände festlegen, Betriebsanweisungen erstellen und dort aushängen sowie Mitarbeitende unterweisen
- Regelungen für Besucher/innen festlegen, Verhaltensregeln schriftlich festlegen und an den öffentlich zugänglichen Eingängen aushängen und Besucher/innen einweisen
- Regelungen für Außendienst und die Nutzung von Fahrzeugen festlegen, Betriebsanweisungen erstellen und Mitarbeitende unterweisen
- Erarbeitung eines Reinigungsplans, Betriebsanweisungen erstellen und Mitarbeitende unterweisen
- Personengruppen, die häufig Kontakt zu anderen Personen haben und bei denen es unklar ist, ob die Abstände dabei eingehalten werden können, mit Schutzmasken ausstatten; beispielsweise Reinigungskräfte, die für mehrere Unternehmen tätig sind
- Personen, die eine Schutzmaske oder Schutzhandschuhe tragen müssen, sind im sicheren Umgang zu schulen. Dabei sind das richtige Auf- und Absetzen (zum Beispiel dürfen Innenflächen nicht berührt werden), die sichere Reinigung (vor jedem Gebrauch) und die sichere Entsorgung vorzuführen und einzuüben.

Hinweis: Für einige Punkte gibt es bereits Angebote, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen“

² Dieses Dokument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe „Zusätzliche Informationen“.

Umsetzung in einer Einrichtung/Abteilung/Gruppe

Vorgaben

Die Maßnahmen sind nur dann wirksam, wenn ALLE anwesenden Personen sie befolgen. Dabei ist das Vorbildverhalten der geistlichen und weltlichen Führungskräfte entscheidend, um Beschäftigte und ehrenamtlich Mitwirkende einzubinden und auch auf Besucher/innen und Gäste positiv einzuwirken. Hierbei sind eine Kommunikation mit Rückmeldekultur und der konstruktive Umgang mit Fehlern die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen.

Die Vorgaben der zuständigen Landesbehörden sind vorrangig zu beachten, insbesondere Einschränkungen der Berufsausübung, des ehrenamtlichen Engagements in Religionsgemeinschaften und der Religionsausübung.

Maßnahmen

1. Kommunikation mit der Zielgruppe regeln
Sicherstellen, dass Mitarbeitende und Besucher/innen die Regeln kennen, sie verstanden haben und sie befolgen – ausreichend und durchsetzungsfähige Ordnungskräfte vorsehen
2. Kommunikation für die Zielgruppe regeln
Die Kommunikationsweise, wie Mitarbeitende miteinander zu kommunizieren haben, festlegen
3. Arbeitssituation anhand von Prüflisten (selbsterstellt oder von der VBG) gestalten
 - a. Arbeitsabläufe, wenn möglich, als Alleinarbeit organisieren
 - b. Arbeitsabläufe, wenn nicht als Alleinarbeit, dann als Einzelarbeiten (mit sicherem Abstand) organisieren
 - c. Die Mitarbeitenden bei Arbeitsabläufen, die gemeinsam ausgeführt werden müssen und bei denen der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, durch Abtrennungen voneinander trennen oder, falls dies nicht möglich ist, die Arbeiten von festen Teams ausführen lassen und alle Beteiligten Schutzmasken tragen lassen
 - d. Für die Tätigkeiten unter b. sind feste Arbeitsplätze mit entsprechendem Abstand festzulegen und alle Mitarbeitenden sind zu unterweisen. Gegebenenfalls einen Plan erstellen und am Raum aushängen
 - e. Zutrittsregelung treffen, zulässige Personenanzahl je Raum festlegen und am Raum aushängen
 - f. Verkehrswege auf Abstandsmöglichkeiten prüfen und gegebenenfalls an Engpässen durch markierte Wartezonen einen geregelten Personenstrom vorgeben; möglichst Einbahnstraßensystem
 - g. Risikogruppen von Tätigkeiten unter Punkt c. freistellen
4. Im Verlauf der Tätigkeit notwendige Händehygiene festlegen; Mittel an geeigneten Orten bereitstellen
5. Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen entsprechende Schutzmasken zur Verfügung stellen, soweit diese Maßnahme erforderlich ist
6. Tägliche Dokumentation aller anwesenden Personen und von Arbeiten nach 3.c.
7. Dokumentation der Maßnahmen

VBG-Prüfliste – Gottesdienste in Gebäuden und im Freien

Die VBG-Prüflisten beschreiben den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin, um für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

Die Auflagen der Bundesländer sind zu beachten.

Maßnahmentyp	Maßnahmen – Stand 3. November 2020
Abstand³	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitarbeitenden halten bei den vor- und nachbereitenden Tätigkeiten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein. • Bei Gesprächen wird der Abstand möglichst auf 2 m vergrößert. • Alle Arbeiten finden zeitlich oder örtlich getrennt voneinander statt. • Besucherströme werden durch einen Ordnungsdienst kontrolliert vereinzelt und gelenkt. Dabei muss ein Abstand von mindestens 2 m zu den Besuchern und Besucherinnen eingehalten werden. • Besucher/innen erhalten fest zugewiesene Plätze. Vorab angemeldete Haushaltsangehörige dürfen eng zusammensitzen beziehungsweise -stehen. • Beim Musizieren ist ein Abstand von 2 m, beim Singen ein Abstand von 3 m (bis 6 m) einzuhalten oder aber der Gesang ist auf wenige Worte zu kürzen. • Musiker/innen trocknen ihre Instrumente mit Papiertüchern.
Verbreiten Konzentrieren⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur bleiben dem Gottesdienst fern. • Sofern der Raum ausschließlich mit einer Warmluftheizung mit Raumluftrückführung beheizt werden kann, ist die Anlage bei Anwesenheit mehrerer Personen stillzulegen. Hierbei sind vorbereitende Tätigkeiten mit zu berücksichtigen. • Der Raum wird während des Gottesdienstes gut gelüftet. Eine vorhandene technische Lüftungsanlage mit Außenluftzuführung und ohne Raumluftrückführung ist in Betrieb zu nehmen. • Die Mitarbeitenden tragen dann eine Schutzmaske, wenn sie gemeinsam arbeiten müssen und ein Abstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann. • Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt. • Alle Personen werden mit kompletter Anschrift und Telefonnummer in einer Liste für den Fall erfasst, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird.
Handhygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitarbeitenden waschen oder desinfizieren sich nach Ankunft zuerst die Hände. • Lebensmittel werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. • Im Freien ist bei starker Sonneneinstrahlung Wasser in kleinen Flaschen vorab auszuteilen und Sonnenschutz zu verwenden. • Sind Lebensmittel liturgisch erforderlich, sind vergleichbare Hygienemaßnahmen wie in der Gastronomie (siehe „Zusätzliche Informationen“) zu treffen. Die Vorbereitung und notwendige geistliche Handlungen mit dem Lebensmittel sollten durch eine einzige Person erfolgen. • Das Anfassen von Einrichtungen ist soweit möglich zu verhindern, so kann beispielsweise organisiert werden, dass Türen nur vom Ordnungsdienst geöffnet werden. • Alle Bedienelemente, wie Fenster- und Türgriffe, sowie möglicherweise berührte Einrichtungsgegenstände (unter anderem Bänke, Geländer) werden im Anschluss an die Feier gereinigt.

³ Siehe „Maßnahmenauswahl und Infektionsgeschehen“

⁴ Siehe „Maßnahmenauswahl und Infektionsgeschehen“

VBG-Prüfliste – Besprechung vor Ort

(Darf nur stattfinden, wenn die Nutzung von Videokonferenztechnik oder Telefonkonferenztechnik nicht zielführend ist; mit Stand 3. November 2020 ist die Mitwirkung ehrenamtlicher Personen bei Besprechungen in allen Bundesländern zulässig.)

Die VBG-Prüflisten beschreiben den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin, um für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

Die Auflagen der Bundesländer sind zu beachten.

Maßnahmentyp	Maßnahmen – Stand 3. November 2020
Abstand	<ul style="list-style-type: none"> Die Sitzplätze sind vorab bestimmt und gekennzeichnet; ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m wird eingehalten. Die Teilnehmenden erscheinen zeitversetzt. Die Teilnehmenden verlassen zeitversetzt den Raum.
Verbreiten Konzentrieren	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmende mit Symptomen von Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur bleiben der Sitzung fern. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen gut gelüftet. Häufigkeit und Intensität der Lüftung hängt von der Anzahl der anwesenden Personen und dem Raumvolumen ab; Lüftungsintervall festlegen, gegebenenfalls mit Hilfe der CO₂-App (siehe „Zusätzliche Informationen“). Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt. Die Teilnehmenden werden mit kompletter Anschrift in einer Liste alphabetisch für den Fall erfasst, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird.
Handhygiene	<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden waschen oder desinfizieren sich nach Ankunft und nach Ende der Sitzung die Hände. Die Teilnehmenden fassen sich während der Sitzung möglichst nicht in das Gesicht. Die Teilnehmenden nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (unter anderem Stifte, Papier, elektronische Geräte). Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (unter anderem Flipchart) von einer einzigen Person bedient. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (unter anderem Ordner, Schränke), werden häufiger gereinigt oder desinfiziert, am besten direkt vor der Nutzung. Alle Bedienelemente, wie Fenster- und Türgriffe, sowie möglicherweise berührte Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.

Maßnahmenauswahl und Infektionsgeschehen

Alle in diesem Papier aufgeführten Maßnahmen, wie beispielsweise die genannten Abstände innerhalb von Chören oder die Anforderungen an die Lüftungen in Kirchen, dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit einer Infektion bei den angegebenen Tätigkeiten auf das gesellschaftlich akzeptable Maß zu reduzieren. Bei den in diesem Papier vorgestellten Maßnahmen wird ein Infektionsgeschehen mit einem **mittleren Pandemie-Level** unterstellt. Maßgeblich sind die für die jeweiligen Bundesländer erlassenen Hygienemaßnahmen.

Beim Festlegen der Maßnahmen, wie beispielsweise den Abständen, wurde neben einem mittleren Pandemie-Level auch von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Mitarbeitende haben Routine mit der Umsetzung der Maßnahmen und wurden speziell unterwiesen.
- Die Mitarbeitenden halten mindestens 2 m Abstand zu Besuchern und Besucherinnen ein, da diese sich gelegentlich unüberlegt und möglicherweise für Mitarbeitende nicht vorhersehbar auf diese zubewegen.
- Chöre mit mehreren Reihen singen beziehungsweise spielen versetzt aufgestellt und die Mitglieder haben einen Abstand von 3 m zur nächsten Person.

- Chormitglieder singen im Hinblick auf die eingesetzte Atemtechnik vergleichbar wie ausgebildete Sängerinnen und Sänger. Bei Personen, die nur teilweise oder nicht über diese Fähigkeiten verfügen, wie beispielsweise bei Anfängerinnen/Anfängern, ist der Abstand in Gesangsrichtung auf bis zu 6 m zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß für Besucherinnen und Besucher, soweit diese ebenfalls singen.
- Solo-Sängerinnen und Sänger haben einen Abstand von mindestens 2 m zur nächsten Person einzuhalten; dies gilt nicht für Solostimmen innerhalb eines Chores.
- Ehrenamtlich tätige Musikerinnen und Musiker benötigen einen Abstand von 3 m zueinander. Sie benötigen Ablageflächen neben den Sitzen für Unterlagen und ihre Musikinstrumente und sprechen nur gelegentlich untereinander, dann sehr kurz. Bei einem Verhalten wie bei ausgebildeten Musikerinnen und Musikern von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- Flüssigkeiten, die beim Ablegen des Blasinstruments austreten, werden mit Einweghandtüchern aufgefangen, die nach der Probe beziehungsweise dem Einsatz entsorgt werden.
- Das Gebäude verfügt über ein sehr großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über der Glaubensgemeinschaft.
- Gebäude, bei denen der Luftaustausch durch freie Fensterlüftung erfolgt, sollten in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen, ihrer Tätigkeit und den Raumabmessungen regelmäßig, am besten über Stoß- oder Querlüftung, gelüftet werden. Im Sommer kann es auch sinnvoll sein, über angekippte Fenster kontinuierlich zu lüften.
- Warmluftheizungsanlagen mit Raumluftrückführung (Umluft) werden während der Anwesenheit von Personen nicht betrieben.
- Bei Einsatz einer technischen Lüftung mit Außenluftzuführung und ohne Raumluftrückführung können, wenn entsprechend hohe Luftgeschwindigkeiten an den Arbeitsplätzen erreicht werden, die Abstände für Musikerinnen, Musiker, Sängerinnen und Sänger verringert werden.
- Bei einer zusätzlichen technischen Lüftung ist die Luft möglichst nach oben hin abzuführen. Ist nur eine horizontale Luftführung möglich, sind häufige, kurze Lüftungsintervalle möglichst über Stoßlüftung durchzuführen, damit das Infektionsrisiko über Aerosole verringert wird.

Zusätzliche Informationen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- Ergänzungen zur Gefährdungsbeurteilung, Handlungshilfen und Unterweisungsunterlagen
<http://www.vbg.de/> unter „Coronavirus SARS-CoV-2“
- CO₂-App der DGUV zum Bestimmen der Lüftungsintervalle
<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>
- Informationen und Poster auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de
- Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den Risikogruppen
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- SARS-CoV-2- Schutzstandard Kindertagesbetreuung
<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>
- SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- SARS-CoV-2- Schutzstandard für Hochschulen und Forschungseinrichtungen
<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>
- Empfehlungen für Gastronomie
<https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>